

Vergütungsordnung für Lehraufträge der Hochschule für Musik Freiburg

in der Fassung vom 15.07.2015

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 19. Oktober 2007 sowie der Rektoratsbeschlüsse vom 8. Februar 2013 und vom 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 22. Januar 2014 die folgende Neufassung der „Vergütungsordnung der Lehrbeauftragten“ vom 23. Juli 2007 beschlossen. Sie wurde am 15. Juli 2015 geändert.

1. Vergütungsgruppen (VG)

a) VG 1

- **31,- Euro/WStd.**
- **bei einschlägiger Berufserfahrung bzw. 6-jähriger Lehrauftragstätigkeit
35,- Euro/WStd.**
- **bei einschlägiger Berufserfahrung bzw. 10-jähriger Lehrauftragstätigkeit bei
durchgehendem Deputat von mindestens 6 Stunden
40,- Euro/WStd.**

c) VG 2

Ergänzungsfächer in den Hauptfachmodulen sowie Veranstaltungen mit einem hohen Aufwand an Vor- und/oder Nachbereitung (wissenschaftliche bzw. künstlerisch-theoretische Fächer, insbesondere im Hauptfach- und Masterstudium sowie Einzelunterricht in Musiktheorie/Gehörbildung im Vertiefungsfach und Wahlmodul, in besonderen Fällen auch EMP):

- **45,- Euro/WStd.**

d) VG 3

Hauptfachunterricht mit Prüfungsverpflichtung (Akkordeon, Harfe, Tuba):

- **50,- Euro/WStd.**

2. Ausnahmefälle – Höchstbetrag

Im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung kann Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung bis zu einem Höchstbetrag von **55,- Euro/WStd.**, in Mangelbereichen bis zu einem Höchstbetrag von **66,- Euro/WStd.** gewährt werden. Eine volle Ausschöpfung dieses Vergütungsrahmens ist nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z. B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen. Bei der Vergütungsbemessung sind insbesondere die Ausbildung und Qualifikation des Lehrbeauftragten und das Interesse an der Gewinnung des/der Lehrbeauftragten angemessen zu berücksichtigen. Über die Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

3. Pflichten

Mit der Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundene Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nacharbeitung des Lehrauftrags, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bearbeitung von Leistungsnachweisen, abgegolten.

4. Veranstaltungsdauer

Die Vergütungssätze beziehen sich auf eine Semesterwochenstunde à 60 Minuten in den künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern sowie à 45 Minuten in den wissenschaftlichen Fächern.

5. Vergütungsbemessung

Die Vergütung wird Lehrbeauftragten nicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, sondern nur aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gewährt, d.h. es werden nur die tatsächlich gegebenen Stunden vergütet. Unterrichtet ein Lehrbeauftragter zwei Fächer, die unterschiedlich vergütet werden, werden alle Stunden entsprechend der höheren Vergütungsgruppe vergütet. In allen anderen Fällen werden die Bereiche je nach ihrer Vergütungsgruppenzugehörigkeit vergütet.

6. Prüfungsvergütung

In den Hauptfächern mit Prüfungsverpflichtung (VG 3) werden die Hochschulprüfungen (Modul-, Zwischen-, Abschluss- oder Eignungsprüfungen) nach der „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten“ (PrüfVergVwV) vom 29. November 2007“ vergütet.

7. Hauptamtlich Beschäftigte

Beschäftigte der Hochschule können nur einen Lehrauftrag erhalten, wenn die Aufgaben des Lehrauftrags nicht zu den Dienstaufgaben gehören. Das gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Weiterbildung. Von der Lehrauftragserteilung ist zu prüfen, inwieweit eine Änderung der Dienstaufgabenbeschreibung möglich ist, um auf den Lehrauftrag verzichten zu können.

8. Nebenberuflich Beschäftigte–Reisekosten

Nebenberufliche Lehrbeauftragte¹ können Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet werden.

9. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Freiburg, den 15. Juli 2015

¹ Nebenberufliche Lehrbeauftragte sind Lehrkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen oder freiberuflich tätig, bzw. nicht berufstätig oder Ruhestandsbeamtinnen/-beamte sind und weniger als die Hälfte der von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.